

**Gemäß § 10 Ziffer 2 der Satzung lade ich alle Mitglieder ein zur:**

**Mitgliederversammlung am Freitag, 16. September 2022 um 14:00 Uhr**  
im Novotel Düsseldorf City West, Niederkasseler Lohweg 179, 40457 Düsseldorf

**Tagesordnung:**

TOP 1	Begrüßung durch den stv. Bundesvorsitzenden
TOP 2	Genehmigung des Protokolls des letzten Amtsanwaltstages
TOP 3	Bericht des stv. Bundesvorsitzenden
TOP 4	Bericht der Schatzmeisterin
TOP 5	Geschäftsberichte der Landesgruppen
TOP 6	Wahl einer Versammlungsleiterin/eines Versammlungsleiters
TOP 7	Wahl der zwei Wahlhelferinnen und Wahlhelfer
TOP 8	Bericht der Kassenprüferin und des Kassenprüfers
TOP 9	Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
TOP 10	Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes
TOP 11	Wahl der Kassenprüferinnen/Kassenprüfer und ihrer Vertretung
TOP 12	A.: Satzungsneufassung / B.: Ergänzung der Beitragsordnung in § 3 Ziffer 4
TOP 13	Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
TOP 14	Verschiedenes

Die Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Bundesvorstand stellen. Für die Berechnung der Frist ist der Poststempel maßgebend. Die Anträge müssen begründet werden. Dringlichkeitsanträge können mündlich in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Über die Zulassung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3.

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung wird am 16.09.2022 für die Mitglieder ausgelegt.

**Zu TOP 12 liegt folgender Antrag des Hauptvorstandes vor:**

**A. Satzung:**

Der Amtsanwaltstag möge beschließen, die Satzung wie folgt neu zu fassen:

siehe anliegenden Abdruck der neuen Satzung.

**Gründe:**

Die neue Satzung entspricht im Wesentlichen der bislang gültigen Satzung. Sie enthält nunmehr die Bezeichnung der Ämter und Funktionen in einer möglichst gendergerechten Sprache, wobei in der Schriftsprache auf Sonderzeichen, wie z. B. „:“ oder „\*“, bewusst verzichtet wurde. Die Intention einer geschlechterumfassenden Einbeziehung der handelnden Personen wird durch die gewählte Form jedenfalls ausreichend deutlich.

Der DAAV verfolgt ausschließlich die Interessen der Amtsanwältinnen und Amtsanwälte. Die Allgemeinheit profitiert nicht von unserer Arbeit. Der DAAV ist damit nicht gemeinnützig. Insoweit war die Satzung in § 3 auch auf Veranlassung des Finanzamtes und des Registergerichtes zu korrigieren.

Im Zusammenhang mit der Ausübung des Amtes einer Schatzmeisterin/eines Schatzmeisters bzw. einer Schriftführerin/eines Schriftführers wird nunmehr auch die Bezeichnung einer/eines stellvertretenden Bundesvorsitzenden in der Satzung manifestiert. Es handelt sich im Wesentlichen um eine deklaratorische

Änderung. Die Formulierung spiegelt die gelebte Praxis wider, in welcher jedes weitere Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zur Vertretung der/des Bundesvorsitzenden berufen ist. Gerade im Hinblick auf die zahlreichen und vielfältigen Termine ist die Bezeichnung „Stellvertretende Bundesvorsitzende/stellvertretender Bundesvorsitzender“ für die Außenwirkung von immenser Bedeutung.

Desweiteren wurde klarstellend durch die pandemiebedingten Erfahrungen vermerkt, dass Sitzungen des Hauptvorstands auch als Onlinekonferenzen stattfinden können.

B. Beitragsordnung:

Die Beitragsordnung möge in § 3 Ziffer 4 aus Gründen der Eindeutigkeit um folgenden Satz ergänzt werden: „Aus diesen Gründen zu viel gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.“

Die derzeit gültige Satzung und Beitragsordnung finden sich auf unserer Homepage. Sie können bei Bedarf auch bei dem Schriftführer des DAAV angefordert werden.

Zu TOP 13 liegt kein Antrag vor. Es ist nicht beabsichtigt, die Höhe der Mitgliedsbeiträge zu verändern.

Burkard Will  
Stellvertretender Bundesvorsitzender

Anlagen:

Vordruck „Ersuchen um Sonderurlaub/Dienstbefreiung“  
Vordruck „Abstimmungsvollmacht“  
Neufassung der Satzung